

N. Br: 747

Grundsätze,

zum

Entwurf einer zweckmäßigen



# Schlagordnung.

---

Ein

Beitrag zur höhern Forstwissenschaft,

nebst

einer vollständigen und gründlichen Anlei-  
tung zum Abtriebe der Wälder.

Von

Johann Anton Schmitt

provisorisch angestellten k. k. Lehrer der Forstkunde zu  
Purkersdorf bey Wien.

---

Wien, 1811.

Im Verlage der Gerold'schen Buchhandlung.

Hochgebohrner Reichs = Graf!

**E**uer Hochgebohrn thätigste Verwendungen und kluge Anordnungen im praktischen Forstbetrieb sind wohl sprechende Beweise, wie sehr Hochdieselben die schon

durch manche Staaten bethätigte Wahrheit, daß dem Verfall der Forsten die Zerrüttung der allgemeinen Wohlfahrt auf dem Fuße folge, beherzigen, und wie sehr Hochdieselben bey dem so mächtigen Drang des jetzt eingetretenen ausserordentlichen Holzbedürfnisses nicht nur jenem leidigen Uebel, der Abnahme der Wälder, entgegen zu wirken anstreben, sondern auch den möglichst besten Zustand der Forsten selbst mit Hin-

tansehung eigenen Interesses zu erzwecken  
unablässig bemüht sind.

Um diesem ruhmvollen Beyspiele von  
rastloser Thätigkeit Euer Hochgeböhrn  
einigermassen nachzueifern, und zugleich zur  
mehreren Berichtigung und Verbreitung der  
so äußerst wichtigen Lehre von dem Entwurf  
der Schlagordnung und dem Waldbetriebe,  
deren Kenntniß zur geschickten Ausführung  
Hochderoselben Anordnungen ganz un-

entbehrlich ist, bezutragen, so habe ich mir jene beyden Gegenstände zur eigenen Bearbeitung gewählt, und lege solche in diesen Blättern dem Kennerauge Euer Hochgeböhrn zur nachsichtsvollen Einsicht hiermit ehrfürchtsvoll vor.

Sollte ich so glücklich seyn, den Beyfall Euer Hochgeböhrn als eines gründlichen Kenners der Forstkunde zu erhalten,

und somit mich auch einer günstigen Aufnahme dieser Schrift von Seiten meiner übrigen Leser schmeicheln zu dürfen, so wird mich solches einerseits aufmuntern, meine bereits begonnene weitere Ausarbeitungen von solchen forstwissenschaftlichen Gegenständen, die ich durch meine mehrjährige Forstpraxis veranlaßt von einem eigenen Gesichtspunkte betrachte, fortzusetzen und zu vollenden, andererseits wird mir der gnädige Beifall Euer Hochgebohrn dann auch für

meine auf diese Schrift verwendete Zeit und  
Mühe genügsame Belohnung seyn, der ich  
ehrfurchtsvoll verharre

Euer Hochgebohrn

Wien den 5ten July 1809.

gehorsamster

Johann Anton Schmitt.

---

## V o r r e d e.

---

Der Entwurf einer zweckmäßigen Schlagordnung, oder die Bestimmung der Ordnung, in welcher die Holzbestände eines Forstes nach einander zum Abtriebe kommen sollen, ist bey dem Geschäfte der Forsttaxation, oder eigentlich bey der Gehaubestimmung ein Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit. Er ist gleichsam die Basis, worauf sich die Holzertragsberechnung und die Herstellung der normalen Areale der Holzbestandsclassen verhaener so wohl als unter ihrem Ertrag angegriffener Forsten gründet, und fordert in vielen Fällen eine sehr reife Ueberlegung und weise Vorsicht.

## V o r r e d e

Die Forstschriften, welche über die Taxazion und Gehaubestimmung erschienen sind, geben über denselben keine befriedigende Belehrung, sondern pflegen ihn durchgängig entweder nur mehr oder weniger zu berühren, oder bloß in Bezug auf einen bestimmten Fall abzuhandeln, worunter ich unter andern den zweyten Band der von Herrn geheimen Forstrath Hennert in Berlin herausgegebenen Anleitung zur Taxazion der Forste rechne. In diesem Werke zeigt der Herr Verfasser bloß die Art und Weise, wie der Hau und Anbau in Kiefernwäldern und folglich wie die Holzbestände der Classen dieser Wälder zum Abtriebe anzuordnen sind, wenn der Turnus auf 140 Jahre anberaumt worden, und die Holzbestände in 4 Classen gebracht sind, wovon die 1te Classe das Holz von 70 bis 140 Jahre und darüber — die 2te Classe das Holz von 40 bis 70 Jahre — die 3te Classe das Holz von 15 bis 40 Jahre — und die 4te Classe das Holz von 1 bis 15 Jahre in sich begreift. Es muß aber jedem mit der Lehre der Abschätzung und Ge-

## V o r r e d e

haubestimmung gehörig bekannten Forstmanne genügsam einleuchten, daß alle dergleichen über den Entwurf der Schlagordnung für einzelne Fälle — nämlich für eine bestimmte Umtriebszeit und für bestimmte Holzbestands-Classen aufgestellte Regeln und Grundsätze nicht auf andere Forsten, für die eine andere Umtriebszeit und andere Holzbestands-Classen festgesetzt sind, angewendet werden können.

Ich habe daher in der ersten Abhandlung dieser Schrift allgemeine Regeln und Grundsätze aufgestellt, nach denen die Holzbestände aller und jeder Laubholz-Hochwald- und Nadelholz-Forsten sich zum Abtriebe anordnen lassen, wie auch immer die Umtriebszeit und die Holzbestands-Classen mögen bestimmt worden seyn.

Adeliche Waldbesitzer, welche Freunde des Forstwesens sind, und die Ihnen über ihre Waldungen vorgelegten Hauungsplane in der Rücksicht prüfen wollen, ob nämlich

## V o r r e d e

nach denselben auch ihre Waldbestände in das gehörige normale Areal-Verhältniß kommen, und nicht in dem allenfallsigen bisherigen Mißverhältniße verbleiben, werden an dieser Abhandlung, wenn sie solche nicht flüchtig, sondern mit stater Aufmerksamkeit durchlesen, einen genügenden Anhaltspunkt bey jener Beurtheilung finden.

Forstbeamte hingegen, welche mit Forstvermessungen und Gehaubestimmungen befaßt und überzeugt sind, daß einer zweckmäßigen Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags eines Forstes erst die Bestimmung der Ordnung und der Zeit, in welcher die Holzbestände im Laufe des Turnus nacheinander zum Abtriebe zu nehmen sind, vorangehen müsse, werden die in dieser Abhandlung systematisch vorgetragenen und durch Tabellen erläuterten Regeln und Grundsätze als einen sicheren Leitfaden bey jenen Geschäften gebrauchen können.

## V o r r e d e

In Betreff der zwayten Abhandlung, welche ich über den Abtrieb der Walder abgefaßt habe, muß ich zwar bekennen, daß über diesen Gegenstand sehr brauchbare Anleitungen von gelehrten und erfahrenen Forstmannern erschienen sind, allein so sehr ich auch von dem unverkennbaren innern Werth derselben überzeugt bin, so konnte ich mich doch einestheils nicht ganz mit dem zum Grunde gelegten im Vortrage der diesen Gegenstand — den Waldabtrieb — betreffenden Regeln und Grundsätze beobachteten Plane einverstehen, theils konnte ich über mehrere Gegenstände, welche wesentlich auch in die Lehre von dem Waldabtrieb gehören, entweder keine — oder keine befriedigende Unterweisung finden.

Ich habe daher diese Lehre, wie man schon vorläufig aus dem Inhaltsverzeichnisse ersehen kann, nach einer eigenen Ansicht bearbeitet, und nebstbey die Resultate meiner mehrjährigen Beobachtungen und Erfahrungen, und meine eigene Verfaharten bey ver-

nicht gewünschten Holzart der nützlicheren die Oberhand zu verschaffen. Denn es ist immer vortheilhafter, einen mit Laub- und Nadelholz vermischten Bestand ohne Kosten durch natürliche Besamung zu erhalten, als einen reinen vollkommenen Bestand durch kostbare künstliche Kultur zu erzwecken, oder bey Unterlassung einer solchen Kultur zwar einen reinen aber unvollkommenen Bestand zu erziehen.

---